



Mietzinsbeitragsverordnung

Erlass durch den Gemeinderat
am 11.06.2024 | GRB 158/2024
in Kraft per 1. Januar 2024 | GRB 158/2024
Stand 1. Januar 2024

Verordnung über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietzinsbeitragsverordnung, MBV)

der Einwohnergemeinde Münchenstein

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Maximaler Mietzinsbeitrag.....	3
§ 2 Einkommensgrenze	3
§ 3 Hypothetisches Einkommen.....	3
§ 4 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben.....	4
§ 5 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Maximaler Mietzinsbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt 75 % der Jahresnettomiete zuzüglich 20 % als Nebenkosten bzw. der angemessenen Jahresnettomiete.

² Die angemessene Jahresnettomiete beträgt 110 % der durch die Sozialhilfebehörde festgelegten Mietzinsgrenzwerte in der Sozialhilfe zuzüglich 20 % der Nettomietkosten als Nebenkosten.

§ 2 Einkommensgrenze

Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 150 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung.

§ 3 Hypothetisches Einkommen

¹ Die Erhöhung des Arbeitspensums resp. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird in der Regel als zumutbar erachtet, wenn nachstehende Arbeitspensen nicht erreicht werden:

	1 bis 3 minderjährige Kinder	
Alter des jüngsten Kindes	Familie	Alleinerziehende
Vorschule	100 %	0 %
Ab Beginn der obligatorischen Schulzeit	150 %	50 %
Ab Eintritt in die Sekundarstufe	180 %	80 %
Ab Vollendung des 16. Altersjahres	200 %	100 %

² Bei vier und mehr Kindern kommt die Tabelle gemäss Abs. 1 ebenfalls zur Anwendung, wobei die konkreten Umstände gebührend berücksichtigt werden.

³ Ist die Erhöhung des Arbeitspensums resp. die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit trotz unterschreiten der Arbeitspensen gemäss Abs. 1 unzumutbar (z.B. medizinische Gründe, erhöhter Erziehungs- und Betreuungsbedarf), ist dies von der Antragstellerin resp. dem Antragsteller entsprechend nachzuweisen.

⁴ Werden die geforderten Arbeitspensen gemäss Absatz 1 nicht erreicht und liegen keine Gründe für eine Unzumutbarkeit gemäss Abs. 3 vor, wird nach einer Karenzfrist von 6 Monaten bei der Berechnung des Mietzinsbeitrags das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet. Die Frist kann auf begründetes Gesuch (Nachweis vergeblicher Arbeitsbemühungen) in der Regel einmalig verlängert werden.

⁵ Für die Bemessung des hypothetischen Einkommens können insbesondere folgende Quellen herangezogen werden:

- Zuletzt oder aktuell erzieltetes Einkommen (Hochrechnung);
- Von einer anderen Amtsstelle bereits verfügtetes Einkommen (z.B. KIGA, RAV, SVA/EL, etc.);
- Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge;
- Normalarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen.

⁶Kann das hypothetische Einkommen mit Hilfe der Quellen gemäss Absatz 1 nicht bemessen werden, wird für die Berechnung des Mietzinsbeitrags ein hypothetisches Einkommen von CHF 3'000 (netto 100 %) angenommen.

§ 4 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgaben

Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht 110 % des Grundbedarfs gemäss Sozialhilfegesetzgebung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt rückwirkend am 1. Januar 2024 in Kraft.